Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1921)

Heft: 4

Artikel: Obervazer Eherecht im 16. Jahrhundert

Autor: Simonet, J.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396216

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wann die Burg Hohen-Rialt gebaut wurde, ob zur Zeit der Viktoriden oder erst unter den Churer Bischöfen, läßt sich nicht ermitteln, soviel ist aber sicher: wir haben es hier mit einer unserer großartigsten Burganlagen zu tun. Die ganze Anordnung der Burg zeigt eine Nachahmung des römischen Kastells zu Chur. Denselben dreieckigen, durch Terrainhindernisse geschützten Umzug der gesamten Anlage, dieselben vierkantigen Türme an den Ecken, und dieselbe, dort zwar nur vermutete, hier aber wirklich nachzuweisende innere Verteidigung durch einen vorbereiteten Abschnitt. (Fortsetzung folgt.)

Obervazer Eherecht im 16. Jahrhundert.[1]

Von Domsextar Dr. J. J. Simonet, Chur.

1. Historische Entwicklung.

Im 16. Jahrhundert verließen die Gerichtsgemeinden der III Bünde das bischöfliche geistliche Gericht. Den Anlaß dazu gaben wohl die Ilanzer Artikel. Die ersten Artikel von 1524 hatten zwar für „Eesachen oder renndt und Gült den Kilchen oder pfruonden zugehörig" in § 8 das Chorgericht bestätigt. Der Artikelbrief von 1526 ging aber weiter, und so erließ 1533 der Zehngerichtenbund einen Eheartikel, der bestimmte: „nachdem und wie der mehrteil der anderen pündten daseegericht

[1] Obige Abhandlung, wie auch der in der Nr. 11 des Bündner. Monatsblattes 1920 erschienene Artikel über die Volksgebräuche sind dem 3. Bändchen unseres Werkes über Obervaz entnommen, das unter dem Titel „Geschichte der Pfarrei Obervaz" im Sommer 1921 erscheinen wird, und das kirchen- und kulturgeschichtlich nicht bloß lokalen Wert beansprucht. Die früheren zwei Bände: „Geschichte der Freiherren von Vaz" und „Geschichte der politischen Gemeinde Obervaz" sind beim Verfasser und in den Buchhandlungen käuflich. Mit dem 3. Band wird das Werk abgeschlossen, und damit hat unsere Heimatgemeinde eine Geschichte, wie kein anderer Ort Graubündens in solcher Vollständigkeit eine ähnliche aufweisen kann.

Anmerkung des Herausgebers: Das Werk des Herrn Domsextar Simonet über Obervaz ist eine mit großer Liebe, Sachkenntnis und großem Fleiß geschriebene Heimatkunde, wie wir sie in dieser Vollständigkeit allen unsern Gemeinden, alten Hochgerichten und Gerichten wünschen möchten und die in ihrer Anlage andern Verfassern als Vorbild dienen kann.

von Chur gezogen hand, und ein jetlichs Gericht ein besonder eegericht angenommen und haben soll". Ein Bund folgte dem anderen. Die Folge war: In Ehesachen verließ man das bischöfliche Gericht und überließ dieselben den weltlichen Gerichten. So hielt es z. B. der Obere Bund.[2]

In Ehesachen waren die Zivilgerichte zuständig, an deren Spitze der Landammann stand. Die katholische Gemeinde Obervaz folgte dem Zuge der Zeit, stellte die Ehesachen auch unter die Jurisdiktion des Laienrichters, des Zivilgerichtes, und erließ am 28. Februar 1569 eine Eheordnung in 15 Artikeln:

„Wür hiernach benännte Ramias Dusch, derzeit Landammann von Obervaz, auch andere ehrliche Nachburen, so von unsrer Gemeind Obervaz dazumal erwöllet seindt, samt unsren getreuwen Nachburen und Gerichts-Leuth Stürfis und Muta, thun kund ect. — daß wür . . . zusammengesessen seindt . . . und allda etliche Satzung Artikle gesetzt, betreffende des hl. Sacrament des Ehestandes ect." Es ist hier zu betonen, daß damals Mutten noch katholisch war, und daß es sich also um eine ganz katholische Gerichtsgemeinde handelte.

Das Konzil von Trient hatte am 11. November 1563 die bedeutungsvolle 24. Sitzung abgehalten, wo die Lehre und die Reformationsdekrete über das Ehesacrament verkündet wurden. Und 5½ Jahre hernach legiferiert eine katholische Gemeinde in gleicher Materie aber in ganz anderer Weise. Diese Obervazer Eheordnung diente sogar als Grundlage des Eherechtes im Hochgericht Fürstenau[3], dem der bischöfliche Landvogt vorstand.

2. Inhalt der Ehesatzungen.

Das Obervazer Ehegesetz bestimmt im besonderen:

1. *Die Vermählung* erfolgt durch deutliche Consenserklärung vor zwei Zeugen. a) *Deutlich:* Wo zwei Personen sich in das hl. Sacrament des Matrimony wollten erküren, so sollen also — die Worte und Werkh, so zu der Ehe gehörig seindt, luter und klarlich gebrucht werden und auch beyde bey ihrer guoten Vernunft sein. (Art. 1.)

[2] Dr. L. R. von Salis, Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechtes. Basel 1886. S. 6 f.

[3] Salis a. a. O. S. 20.

b) *Vor 2 Zeugen:* Wo es sich begebe, daß nur eine einige Persohn darbey wäre, so solle eins allein nit verhört werden, und weniger dan 2 Persohnen sollen nit verpflichtet seyn, Zeugnis zu geben. (Art. 4.) Zeugen konnten nur Männer sein. Art. 5: „Was Weibsbilder seindt, junge und alte, die sollen müessig gan und keine kein Zeugniss nit schuldig seyn zu geben".

c) *Die Einwilligung der Eltern,* Geschwistern und der nächsten Verwandtschaft war erfordert: „Wann ein Persohn, er wäre Mann oder Weib, suchet Kinder zur Heurath ohne Wüssen und Willen von Vater und Mutter, Geschwistrige und ihre negsten Freünden, so soll derselbige oder dieselbige Persohn gestraft werden, ohne alle Gnad 15 Pfd. Pfg. (Art. 11.) „Wann ein Brueder oder ein anderer Freind allein sich wollte unterstehen, eine Heurat zu beschließen ohne Wüssen und Willen der anderen Geschwistrigen oder negsten Freinden, so soll derselbig oder dieselbige Person gestraft werden, wie obstaht. (Art. 12.)

2. *Als trennende Ehehindernisse* gelten nach diesen Satzungen nur vier: Mangel des erforderlichen Alters, Blutsverwandtschaft, Verschwägerung und geistliche Verwandtschaft, aber nicht ganz nach den Normen des kanonischen Rechtes.

a) Das Kirchenrecht verlangt bei den Jünglingen wenigstens das 14. Lebensjahr, bei den Mädchen das 12. Jahr. Das Staatsrecht kann weiter gehen und die Altersgrenze erhöhen. Es wäre hier dem Gesetzgeber nicht zum Vorwurfe zu machen, wenn im Art. 2 das 19. Lebensjahr verlangt wird. Das entspricht der späten Entwicklung unserer Jugend.

b) Bei der *Blutsverwandtschaft* gilt der vierte Grad als Ehehindernis (Art. 6), und es besteht also hierin Übereinstimmung mit dem Kirchenrechte.

c) Bei der legitimen *Schwägerschaft* aber nehmen die Ehesatzungen den vierten Grad (der bis 1918 nach dem Kirchenrecht ein trennendes Ehehindernis war) aus und bestimmen erst den dritten als Ehehindernis (Art. 7).

d) Die *geistliche Verwandtschaft* besteht nach dem kanonischen Rechte[4] darin, daß zwischen den Paten einerseits und dem Täufling oder Firmling, sowie den Eltern desselben anderseits, eine Ehe verboten ist. Hier machen die Obervazer Ehesatzungen einen Unterschied; sie verbieten die Ehe zwischen

[4] Seit 1918 ist das etwas abgeändert.

den Paten und den Eltern, *nicht* aber zwischen den Paten und dem Täufling oder Firmling, vermutlich, weil sie hier selten vorkommt. Art. 13: „Es ist gesetzt, daß wan Gevaterschaft sich wolltendt binden in dem Sacrament der Ehe, so solle es nit geduldet noch gestattet werden.“ Art. 14: „Es ist gesetzt betreffend der *Göttischaft*, daß selbige sollt *kein* Ursach nit sein und kein Verhindernuß nit.“

3. *Als Ehetrennungsgrund* wird Ehebruch anerkannt, aber mit einer Bestimmung, die sonst nirgends zu finden, und die fast die Vermutung aufkommen läßt, die Gesetzgeber hätten *für sich* weise vorgesorgt. Es wird nämlich in Art. 8 bestimmt: Der Mann kann Ehescheidung verlangen, wenn die *Frau* auch *nur einmal* Ehebruch begangen; die Frau dagegen kann Scheidung verlangen, erst wenn der Mann „*mer dan zwei Mahlen* die Ehe gebrochen hete“.

Verschiedene Interpretation hat Art. 9 gefunden. Er heißt: „Es ist gesetzt, daß wo es zuefügte, daß eine Ehe Jahr oder Tag bey einander wärendt gesin, und der Mann in derselben Zit mit Ihro nichts zu schaden gehabt hat und der Mann ein solches bei seinem Eid dürfte bestätten, so sollen dieselbigen von einander gescheidet und erledigt werden, doch allweg nach Erkanntnuß des Rechts“.

Prof. Salis (S. 82) meint, es sei hier das eheliche Unvermögen als Scheidungsgrund aufgestellt. Wir meinen dagegen, es sei hier eine unvollzogene Ehe gemeint, die vom Gericht getrennt werden darf. Nach kanonischem Rechte darf dieselbe nur mit päpstlicher Dispens geschieden werden, und der Beweis, daß die Ehe nicht vollzogen sei, ist ein sehr schwieriger. Hier ist merkwürdigerweise nur der Mann zu hören, und seine Aussage genügt als Beweis, gegen das allbekannte: *Eines* Mannes Red' ist keine Red', man soll sie hören *alle beed*. Eheleute dürfen sich auch nach diesen Ehesatzungen nicht auf eigene Faust trennen, sondern erst auf die Erlaubnis des Richters hin (Art. 10).

3. Beurteilung dieser Satzungen.

Vom *katholischen* Standpunkt waren diese Ehesatzungen ein unberechtigter Eingriff in die Rechte der kirchlichen Behörden und daher für Katholiken ganz unverbindlich. Vom *wissenschaft-*

lichen Standpunkt sind diese Artikel ein sehr mangelhaftes Eherecht und für die Praxis absolut ungenügend.

Ein Einlenken in kirchliche Bahnen merkt man bereits in Art. 67 des Landbuches, wo die Einsegnung der Ehe in der Kirche ausdrücklich befohlen wurde. Man beachte, daß diese Eheordnung *älter* ist als das älteste Landbuch von 1584. Dieser Artikel über die Einsegnung der Ehe ging ins Landbuch von 1707 über. Er lautet:

„Vom Kilchgang der Ehevölker". Es ist verordnet, daß welcher Ehemann, nachdem er sein Eheweib heimgeführt hat und dz er sie innerhalb acht Tag nit zur Kilchen führet und sich läßt einsegnen nach ordnung der heiligen katholischen Kilchen, der solle ohne Gnad umb 1 pfd. d. gestraft werden und nit desto weniger schuldig sein, sein frauw zu kilchen führen, wie gemelt ist."

4. Rückkehr zum kirchlichen Eherechte.

Man darf vermuten, daß Obervaz auf die Verordnung des Bischofes Johann V. aus dem Jahre 1605 hin[5] zum tridentinischen Rechte übergegangen sei und fortan das geistliche Gericht als Forum für Ehesachen anerkannt habe.

Prof. Salis meint: Der Abfall der Untertanenländer von den Drei Bünden 1620 sei der Wendepunkt auch in bezug auf das Eherecht und Ehegericht; in den verschiedenen Friedensverträgen der folgenden Jahre zwischen Bünden und Österreich erscheine als stehender Artikel: Die Einführung des katholischen Eherechtes. Trotzdem ist nicht ausgeschlossen, daß eine gutgesinnte Gemeinde schon früher zu dem zurückkehrte, was sie als ihre Pflicht anerkannte. Und zu dieser Vermutung gibt die Bemerkung in den Visitationsprotokollen von 1623 Anlaß, wo es heißt: „Früher wurden Eheprozesse durch die Laienrichter behandelt und abgeurteilt. Jetzt überlasse man sämtliche Ehesachen den kirchlichen Behörden."

Diese Stelle mit den nachfolgenden Mitteilungen über das nun (1623) übliche Verfahren bei Eheschließungen ist wichtig

[5] Dr. Mayer, Geschichte, II, S. 377 ff. Da Bischof Johann V. früher Pfarrer in Obervaz gewesen, ist es sehr wahrscheinlich, daß die ihm stets dankbare Gemeinde seine bischöfliche Verfügung sofort ausgeführt hat.

zur Erkenntnis des Eherechtes in Bünden. Es wird konstatiert, daß die Ehesachen wieder, wie bis 1524/26, vor dem geistlichen Richter, nicht vor dem weltlichen, behandelt werden. Es wird das tridentinische Eheschließungsverfahren befolgt: Konsenserklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Von der Eheschließung (Sponsalia de praesenti) wird die Verlobung (Sponsalia de futuro) wohl unterschieden. Das Recht des 16. Jahrhunderts hat die Sponsalia de futuro als rechtlich wirkungsvollen Vorgang in Bünden nicht erkannt; ihm war nur der Tatbestand der Sponsalia de praesenti, die Eheschließung, geläufig. Die etwa in den Häusern geschlossenen Ehen wurden in der Kirche eingesegnet.

Die Hauptentwicklungsphasen der Botanik in Graubünden.

(Fortsetzung von Seite 90, Nr. 3).

3. Die schweizerische Floristik ein Teil der physischen Geographie.

(J. J. und J. Scheuchzer, Salomon Gesner, A. von Haller.)

Mit C. Gesner und C. Bauhin, den hervorragenden Köpfen jener durch sie begründeten Epoche, schließt diese glänzende Zeit, um nun einer sterilern Periode Platz zu machen. Während eines Jahrhunderts regt sich im Geisteszentrum der Schweiz, in Zürich, nichts mehr. Die großartigen Entdeckungen auf anatomischem Gebiete durch das Mikroskop, von Grew, Malpighi und Leeuwenhoeck, die Erfolge eines John Ray auf systematischem Gebiete gingen spurlos an den Schweizergelehrten vorüber. Das Dogma der Bibel, Aberglauben und Zensur, der geistige Druck dieses zerstörenden, niederreißenden Jahrhunderts wirkten dumpf auf die Psyche. Erst Ende des 17. Jahrhunderts setzt eine Periode ein, die der frühern an Fruchtbarkeit nicht nachsteht, die wohl als Begleiterscheinung der Aufklärung, des entstehenden Rationalismus auszulegen ist. Sie wird eingeleitet durch eine glänzende Erscheinung: *Johann Jakob Scheuchzer* (1672—1733) aus Zürich, den Arzt, Naturforscher und Chorherrn. Scheuchzers Leistungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften sind bewunderungswürdig. Nicht nur als Begründer der Alpenkunde,